

■ Sperrzeitquote im Zugang des SGB III 2006 - 2020

Jahressumme der Zugänge der Anspruchsberechtigten im SGB III sowie der Sperrzeiten im Zugang¹ in Tsd.,
 Quote als Anteil der Sperrzeiten im Zugang¹ an allen Zugängen in %



¹ Sperrzeiten mit Grund "Arbeitsaufgabe" sowie "verspätete Arbeitssuchendmeldung"

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Sperrzeiten Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen); Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005) (eigene Berechnungen)

Sperrzeitquote im Zugang des SGB III 2006 - 2020

Im Jahr 2020 entfielen auf gut 2,3 Mio. neue Anspruchsberechtigte von Arbeitslosengeld ca. 0,4 Mio. Sperrzeiten wegen „Arbeitsaufgabe“ oder „verspäteter Arbeitssuchendmeldung“. Aus dieser Relation errechnet sich eine Sperrzeitquote für den Zugang – das Verhältnis der Zugänge in Anspruchsberechtigung zu den zugangsbezogenen Sperrzeitgründen – von 16,2 %.

Seit dem Jahr 2006 hat sich ein deutlicher Anstieg der Sperrzeitquote ergeben. Wie aus der Abbildung ersichtlich, hat sich vom Jahr 2006 mit 11,7 % bis zum Jahr 2008 die Quote deutlich auf knapp 19 % erhöht. Nach einem leichten Rückgang bis zum Jahr 2010 auf etwa 17 % folgte bis zum Jahr 2015 eine Phase mit moderatem Anstieg auf etwa 20 %. Seitdem nahm die Quote – bei sinkenden Zugängen in Anspruchsberechtigung – bis zum Jahr 2019 deutlich auf 24,0 % zu. Die Folgen der COVID-19-Pandemie führten dann im Jahr 2020 zu einem starken Rückgang trotz gesteigener Zugänge an Anspruchsberechtigten. Zur Eindämmung der Pandemie wurde ab März 2020 ein erster Lockdown verhängt. In der Folge kam es zu einer starken Belastung der Arbeitsagenturen durch Arbeitslosmeldungen sowie Meldungen von Kurzarbeit, durch die teilweise die Erreichbarkeit eingeschränkt war. Zwischen März und September 2020 gab es daher eine Weisung zur Verwaltungsvereinfachung, in der u.a. ein Verzicht auf die Prüfung einer Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung enthalten war. Daher sind trotz gesteigener Arbeitslosmeldungen anders als im Krisenjahr 2009 die Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung stark zurückgegangen – von ca. 306 Tsd. im Jahr 2019 auf etwa 170 Tsd. im Jahr 2020 (vgl. [Abbildung IV.61](#)).

Die Zunahme der Sperrzeiten insgesamt, aber auch der Sperrzeiten, die für die Zugänge relevant sind, bis zum Jahr 2019 (vgl. [Abbildung IV.61](#)) sowie der Sperrzeitenquote ist in erster Linie auf die gesetzlichen Neuregelungen des Sperrzeitenrechts zurückzuführen. So wurden im Jahr 2005 „Meldeversäumnisse“ sowie „unzureichende Eigenbemühungen“ und im Jahr 2006 „verspätete Arbeitssuchendmeldungen“ als zusätzliche Tatbestände in das SGB III aufgenommen. Während „unzureichende Eigenbemühungen“ kaum von Bedeutung sind, machen die für die Zugänge relevanten neuen Sperrzeiten „Meldeversäumnisse“ und „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ im Regelfall einen Großteil der Sperrzeiten aus.

Hintergrund

Wird von der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeldempfänger*innen eine Sperrzeit verhängt, so wird für die Dauer der Sperrzeit kein Arbeitslosengeld gezahlt. Zudem mindert sich die Anspruchsdauer. Mit der Feststellung von Sperrzeiten sollen nach dem SGB III die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler*innen gewahrt und missbräuchliche Leistungsbezüge vermieden werden. Andererseits stellen passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen dar: Je größer die Risiken, etwa durch möglichen Entzug der Leistungen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind Beschäftigte zu Zugeständnissen (in Bezug auf Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Lohnersatzleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht

nur für Arbeitslose von Bedeutung, sondern auch für Erwerbstätige. Sperrzeiten werden nach dem § 144 SGB III aus unterschiedlichen Gründen und für eine unterschiedliche Dauer auferlegt, so für i.d.R. zwölf Wochen wegen „Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund“ (eigene Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder arbeitgeberseitige Kündigung nach „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“) und für eine Woche wegen „verspäteter Arbeitssuchendmeldung“.

In den letzten Jahren wurden die Regelungen zu Sperrzeiten im Bereich des Drittens Buches Sozialgesetzbuch – neben den Sanktionen im Bereich des SGB II (vgl. [Abbildung IV.82](#)) – deutlich verschärft: Seit dem Jahr 2003 liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Beurteilung eines wichtigen Grundes, der eine Sperrzeit abwenden kann, nicht mehr bei der Arbeitsagentur sondern bei dem*der Arbeitslosen, „wenn der Grund in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich“ liegt.

Methodische Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt die Daten über Sperrzeiten seit dem Jahr 2005 über eine vollständige elektronische Erfassung. Erhoben werden alle Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Anspruchsberechtigten (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) nach dem SGB III. Hinsichtlich der Sperrzeiten ist zu beachten, dass bei einzelnen Personen teilweise mehrere Sperrzeiten eintreten und manche Sperrzeiten durch erfolgreiche Widersprüche und Klagen wieder aufgehoben werden.